

Antrag auf Gewährung eines Darlehens

Wichtige Informationen zur Antragstellung

Sehr geehrte:r Antragsteller:in,

Ihr Antrag ist fast komplett. Bitte füllen Sie noch das folgende PDF-Formular aus und ergänzen Sie die fehlenden Angaben.

Hier noch einmal in einer kurzen Übersicht unsere Voraussetzungen zur Gewährung des Darlehens:

Langfristiges Darlehen

- Sie befinden sich in den letzten beiden Studiensemestern: Sie bekommen pro Semester einmalig 2.500,00 €, maximal 5.000,00 €.
- Ein:e Professor:in oder akademische:r Mitarbeiter:in kann Ihren Abschluss in den kommenden beiden Semestern bestätigen (siehe Formular „Stellungnahme“).
- Sie haben eine bürgende Person, die für die Rückzahlung garantiert und können einen aktuellen Einkommensnachweis von ihr vorlegen (siehe Formular „Bürgschaftserklärung“). Die Bürgschaftserklärung muss durch eine geeignete Stelle (Stadt, Gemeinde/Bank, Versicherung, vor Ort beim Studierendenwerk Karlsruhe etc.) beglaubigt sein.
- Sie sind an einer der neun Hochschulen in Karlsruhe und Pforzheim immatrikuliert. Legen Sie bitte als Nachweis Ihre Immatrikulationsbescheinigung vor.
- Wenn Sie die Voraussetzungen erfüllen, können wir Ihnen ein zinsloses Darlehen mit einer maximalen Laufzeit von fünf Jahren gewähren. Die Rückzahlung sollte mit Raten i. H. v. ca. 125,00 € erfolgen.
- Es wird eine Bearbeitungsgebühr von zwei Prozent fällig.

Zu Ihrem Antrag legen Sie nun bitte Ihre Immatrikulationsbescheinigung und die ausgefüllte, beglaubigte Bürgschaftserklärung mit Einkommensnachweis bei. Ihren Antrag mit diesen Dokumenten benötigen wir im Original sowie mit Originalunterschriften von Ihrer bürgenden Person und der beglaubigenden Stelle. Alle Unterlagen können Sie uns gerne per Post zukommen lassen (Studierendenwerk Karlsruhe AöR, Adenauerring 7, 76131 Karlsruhe) oder persönlich vorbeibringen.

Sie überlegen einen erneuten Antrag auf ein Darlehen bei Ihrem Studierendenwerk zu stellen? Dann haben Sie folgende Möglichkeiten:

- Sie haben Ihr kurzfristiges Darlehen bereits in der halbjährigen Zahlungsfrist zurückbezahlt? Dann können Sie einen Antrag auf ein weiteres kurzfristiges Darlehen stellen.
- Sie haben Ihr kurzfristiges Darlehen bereits in der halbjährigen Zahlungsfrist zurückbezahlt und befinden sich in den letzten beiden Semestern Ihres Studiums? Nun können Sie einen Antrag auf ein langfristiges Darlehen stellen.
- Sollten Sie in der Vergangenheit bereits ein langfristiges Darlehen von uns erhalten haben, können wir Ihnen keine weitere Darlehensoption anbieten, da es sich bei dem langfristigen Darlehen um ein Studienabschluss-Darlehen handelt.



Antrag auf Gewährung eines Darlehens

Ich beantrage ein:

wird vom Studierendenwerk ausgefüllt:

Darlehensart	Betrag	befürwortet	Datum	Unterschrift
		ja	nein	
langfristiges Darlehen				

Angaben zur Person:

Nachname:	
Vorname:	
Staatsangehörigkeit:	
Geburtsdatum:	
Geburtsort:	

Heimatanschrift:

Straße, Hausnummer:	
Postleitzahl:	
Wohnort:	
Telefonnummer:	
E-Mail:	

Semesteranschrift:

Straße, Hausnummer:	
Postleitzahl:	
Wohnort:	
Telefonnummer:	



Seit 1923 – Dein Werk,
damit Studieren gelingt!

Studierendenwerk Karlsruhe AöR
Adenauerring 7
76131 Karlsruhe
E-Mail: fibu@sw-ka.de
Telefon: +49 721 6909-122 /-123 / -124 / -129
<https://www.sw-ka.de/de/geld/darlehen/>

Bankverbindung:

Bitte überweisen Sie mir meine genehmigte Darlehenssumme auf folgendes Konto:

Kontoinhaber/in:

Institut:

IBAN:

BIC:



Seit 1923 – Dein Werk,
damit Studieren gelingt!

Studierendenwerk Karlsruhe AöR
Adenauerring 7
76131 Karlsruhe
E-Mail: fibu@sw-ka.de
Telefon: +49 721 6909-122 /-123/ -124/ -129
<https://www.sw-ka.de/de/geld/darlehen/>

Name & Adresse der Eltern:

Name:

Staatsangehörigkeit:

Straße, Hausnummer:

Postleitzahl:

Wohnort:

Land:

Angaben zum Studium:

Hochschule:

Studiensemester:

Fachrichtung:

Fachsemester

Begründung des Antrags:

Ich versichere, alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

Karlsruhe, den

Unterschrift

Die allgemeine Datenschutzerklärung des Studierendenwerks Karlsruhe finden Sie unter www.sw-ka.de/de/datenschutz.

Entscheidung zum Darlehensantrag von

Das Darlehen

- wird gewährt.
 wird nicht gewährt.

Karlsruhe, den

Geschäftsleitung / Vertretende

Stellungnahme zum möglichen Studienabschluss für

Die vorgenannte Person hat beim Studierendenwerk Karlsruhe einen Antrag auf ein langfristiges Studienabschlussdarlehen gestellt.

Voraussetzung für die Vergabe ist die Würdigkeit und die Bedürftigkeit der bewerbenden Person. Für die Beurteilung der Würdigkeit ist die Äußerung eines: einer Professor:in oder Dozent:in über den möglichen Studienabschluss maßgebend (§ 4 der Darlehensrichtlinien).

Die Stellungnahme wird vom Studierendenwerk Karlsruhe vertraulich behandelt, eine Verbindlichkeit gegenüber dem Studierendenwerk Karlsruhe entsteht nicht.

Die Leistungen der:des Studierenden lassen einen erfolgreichen Abschluss bis _____

erwarten.

nicht erwarten.

BEMERKUNGEN

Ort

Datum

Unterschrift

Instituts-/Lehrstuhl-Stempel

Bürgschaftserklärung

Ich übernehme gegenüber dem Studierendenwerk Karlsruhe für das an

noch zu gewährende Darlehen bis zur Höhe von _____ Euro die selbstschuldnerische Bürgschaft. Die Bürgschaft umfasst ebenfalls die Zinsen und Nebenkosten, wie sie sich aus den Verpflichtungen des Darlehensnehmers gegenüber dem Studierendenwerk Karlsruhe ergeben.

Ich verzichte auf die Einrede der Vorausklage gemäß § 771 und 773 (1) BGB (siehe nächste Seite).

Ich verpflichte mich, dem Studierendenwerk Karlsruhe jeden Wohnungswechsel unverzüglich mitzuteilen.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Wohnsitz der bürgenden Person. Für alle sich aus dem Darlehensvertrag ergebenden Streitfälle, bei denen der darlehensnehmenden Person oder der bürgenden Person ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der Zivilprozessordnung verlegen, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt ist, ist der Erfüllungsort und Gerichtsstand Karlsruhe.

Nachname:

Vorname:

Staatsangehörigkeit:

Geburtsdatum:

Postleitzahl, Wohnort:

Straße, Hausnummer:

Beruf:

Telefonnummer:

BESTÄTIGUNG

Dass (Nachname, Vorname) _____

die obige Erklärung eigenhändig unterschrieben hat, wird hiermit bestätigt.

Ort

Datum

Unterschrift der bestätigenden Stelle



Seit 1923 – Dein Werk,
damit Studieren gelingt!

Studierendenwerk Karlsruhe AöR
Adenauerring 7
76131 Karlsruhe
E-Mail: fibu@sw-ka.de
Telefon: +49 721 6909-122 /-123 / -124 / -129
<https://www.sw-ka.de/de/geld/darlehen/>

Hinweis: Die bürgende Person darf nicht jünger als 18 Jahre alt sein. Sie muss über eigenes Einkommen verfügen.

Auszug aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)

§ 771 Einrede der Vorausklage.

Der Bürge kann die Befriedigung des Gläubigers verweigern, solange nicht der Gläubiger eine Zwangsvollstreckung gegen den Hauptschuldner ohne Erfolg versucht hat (Einrede der Vorausklage).

§ 773 (1) Ausschluss der Einrede der Vorausklage.

Die Einrede der Vorausklage ist ausgeschlossen:

1. wenn der Bürge auf die Einrede verzichtet, insbesondere wenn er sich als Selbstschuldner verbürgt hat;
2. wenn die Rechtsverfolgung gegen den Hauptschuldner infolge einer nach der Übernahme der Bürgschaft eingetretenen Änderung des Wohnsitzes, der gewerblichen Niederlassung oder des Aufenthaltsortes des Hauptschuldners wesentlich erschwert ist;
3. wenn über das Vermögen des Hauptschuldners der Konkurs eröffnet ist;
4. wenn anzunehmen ist, dass die Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Hauptschuldners nicht zur Befriedigung des Gläubigers führen wird.

zur Vergabe von langfristigen Studiendarlehen an immatrikulierte Studierende der/des

- Karlsruher Institut für Technologie (KIT)
- Pädagogischen Hochschule Karlsruhe
- Staatlichen Hochschule für Musik Karlsruhe
- Staatlichen Akademie der bildenden Künste Karlsruhe
- Berufsakademie Karlsruhe
- Fachhochschule Karlsruhe
- Fachhochschule Pforzheim, Hochschule für Gestaltung, Technik, Wirtschaft
- Staatliche Hochschule für Gestaltung Karlsruhe
- Karlshochschule International University

§ 1

Das Studierendenwerk Karlsruhe vergibt langfristige Studienabschlussdarlehen an Studierende, die in einem der beiden letzten Semester stehen und mit deren erfolgreichem Studienabschluss innerhalb dieser Zeit gerechnet werden kann, jedoch keine Förderung nach dem BAföG erhalten.

§ 2

Die langfristigen Darlehen werden nur für die Studienaufwendungen und in der Regel nur für die letzten beiden Studiensemester vergeben.

§ 3

Die Darlehen werden zinslos gewährt; die Laufzeit beträgt maximal fünf Jahre. Als Darlehenshöchstsumme gelten EURO 5.000,00 über zwei Semester (Euro 2.500,00 pro Semester). Für die Bearbeitung des Darlehens wird eine einmalige Gebühr in Höhe von 2 % des Darlehens bei Auszahlung des Darlehens fällig.

§ 4

Voraussetzung für die Vergabe ist die Würdigkeit und die Bedürftigkeit der Bewerberin/des Bewerbers. Für die Beurteilung der Würdigkeit ist die Äußerung von einer Professorin/einem Professors oder Dozentin/Dozenten über den möglichen Studienabschluss maßgebend. Ein entsprechendes Schreiben der Hochschule ist ebenfalls ausreichend.

§ 5

Zur Sicherung des Darlehens ist eine selbstschuldnerische Bürgschaft für den gesamten Darlehensbetrag zuzüglich eventuell anfallender Zinsen und Gebühren, durch deutsche Staatsangehörige zu erbringen (Verzicht auf die Einrede der Vorausklage gemäß §§ 771 und 773(1) BGB). Die Bürgen dürfen nicht jünger als 18 Jahre alt sein. Sie müssen über eigenes Einkommen verfügen.

§ 6

Die Anerkennung folgender Darlehensbedingungen ist Voraussetzung für die Vergabe des Darlehens:

1. Das Darlehen ist ausschließlich für eigene Studienzwecke zu verwenden.
2. a) Das Darlehen ist mit Abschluss des Studiums zur Rückzahlung fällig.
b) Vor Fälligkeit des Darlehens hat die Darlehensnehmerin/der Darlehensnehmer unverzüglich mit dem Studierendenwerk einen Zahlungsplan zu erstellen, aus dem der Tilgungsbeginn und die Tilgungsweise ersichtlich ist. Die monatlichen Tilgungsraten sollen mindestens Euro 125,00 betragen. Die Rückzahlung muss spätestens fünf Jahre nach Darlehensauszahlung abgeschlossen sein.
3. Bei ausreichender wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit ist die unter § 6 Abs. 2 festgesetzte Tilgung entsprechend früher vorzunehmen, damit auch andere Studierende die Vorteile nach Darlehensgewährung in Anspruch nehmen können.
4. a) Falls der vereinbarte Zahlungstermin aus zwingenden Gründen nicht eingehalten werden kann, ist rechtzeitig beim Darlehensgeber ein begründeter Antrag auf Stundung des fälligen Betrages zu stellen. Wird dem Antrag stattgegeben, ist die Restschuld mit 6 % über dem LZB-Diskontsatz zu verzinsen. Bei Ablehnung des Antrages gilt die Zinsregelung des § 6 Abs. 7.
b) Im Übrigen werden Zinsen in Höhe von 6 % auf die Restschuld berechnet, falls der vereinbarte Zahlungstermin nicht eingehalten, jedoch kein Antrag auf Stundung gestellt wird.
5. Dem Studierendenwerk Karlsruhe ist bis zur vollen Rückzahlung des Darlehens jeder Wechsel des Aufenthaltsortes unter genauer Anschriftsaangabe unverzüglich mitzuteilen.
6. Das Darlehen kann vom Darlehensgeber fristlos gekündigt werden, wenn
 - a) die Darlehensnehmerin/der Darlehensnehmer das Darlehen nicht gemäß § 6 Abs. 1 zu eigenen Studienzwecken verwendet.
 - b) die Darlehensnehmerin/der Darlehensnehmer das Studium vor Ablegen der Abschlussprüfung abgebrochen hat.
 - c) die Darlehensnehmerin/der Darlehensnehmer mit der vereinbarten Tilgungsrate vier Wochen in Zahlungsverzug gekommen ist.
 - d) über das Vermögen der Darlehensnehmerin/des Darlehensnehmers das Vergleichs- oder Konkursverfahren eröffnet wird.
7. Das nach § 6 Abs. 6 gekündigte Darlehen ist vom Tage der Kündigung an mit 6 % über dem an diesem Tage gültigen Landeszentralbank-Diskontsatz zu verzinsen, außerdem sind die entstehenden Kosten einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung auf gerichtlichem Wege von der Darlehensnehmerin / vom Darlehensnehmer zu tragen.
8. Erfüllungsort und Gerichtstand ist der Wohnsitz der Schuldnerin/des Schuldners. Für alle sich aus dem Darlehensvertrag ergebenden Streitfälle, bei denen die Darlehensnehmerin/der Darlehensnehmer oder ihr/ sein Bürge ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der Zivilprozeßordnung verlegen oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt ist, ist der Erfüllungsort und Gerichtsstand Karlsruhe.
9. Der Darlehensvertrag wird in doppelter Fertigung ausgestellt. Je ein Exemplar erhalten das Studierendenwerk Karlsruhe und die Darlehensnehmerin/der Darlehensnehmer.

§ 7

Diese Richtlinien und die damit verbundenen Darlehensbedingungen treten zum 01.01.2022 in Kraft. Alle früheren Richtlinien und Darlehensbedingungen verlieren zu diesem Zeitpunkt ihre Wirkung.

STUDIERENDENWERK KARLSRUHE



Seit 1923 – Dein Werk,
damit Studieren gelingt!